



Photovoltaikanlage und Umsatzsteuer

Mit dem Betrieb einer Photovoltaikanlage zur regelmäßigen Stromeinspeisung werden Sie zum Unternehmer. Dabei haben Sie ein Wahlrecht:

| Regelbesteuerung | Kleinunternehmerregelung |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> • Sie erhalten die Einspeisevergütung brutto, also mit Umsatzsteuer. • Sie sind verpflichtet, Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben. • In der Umsatzsteuervoranmeldung ermitteln Sie selbst Ihre Zahllast an das Finanzamt bzw Ihren Erstattungsanspruch. • Die entstehende Umsatzsteuer wird um die Vorsteuer, das ist die an andere Unternehmer für die Photovoltaikanlage gezahlte Umsatzsteuer, gemindert. | <ul style="list-style-type: none"> • Umsatzgrenze 22.000 € (gültig ab 01.01.2020, bis 31.12.2019 Umsatzgrenze 17.500 Euro) • Sie erhalten die Einspeisevergütung netto. • Sie müssen keine Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben. Sie müssen keine Umsatzsteuer an das Finanzamt zahlen. • Sie können keine Vorsteuer geltend machen. |

Wie müssen die Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgegeben werden?

Sie sind gesetzlich verpflichtet, Umsatzsteuer-Voranmeldungen elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Hierzu steht Ihnen das kostenlos beim Finanzamt erhältliche ELSTER-Programm zur Verfügung. In Ausnahmefällen kann das Finanzamt auf Antrag genehmigen, die Voranmeldungen auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.

Wie oft müssen die Voranmeldungen abgegeben werden (Abgabezeitraum)?

Ab dem 1. Januar 2002 sind Unternehmen, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu aufgenommen haben, verpflichtet für das Jahr der Neugründung und für das folgende Kalenderjahr monatliche Voranmeldungen zu übermitteln (Neugründerregelung).

Ab dem dritten Kalenderjahr sind Voranmeldungen grundsätzlich vierteljährlich zu übermitteln. Übersteigt die Steuer des Vorjahres den Betrag von 7.500 € sind Voranmeldungen monatlich abzugeben. Beträgt die Steuer des Vorjahres nicht mehr als 1.000 € kann auf die Abgabe von Voranmeldungen verzichtet werden.

Ausnahme für die Kalenderjahre 2021 bis 2026

Die Neugründerregelung wird für die Kalenderjahre 2021 bis 2026 ausgesetzt. Wurde das Unternehmen in 2020 gegründet ist diese Ausnahme für das Kalenderjahr 2021 zu berücksichtigen. Zur Bestimmung des Abgabezeitraums für das Gründungsjahr ist die voraussichtliche Steuer dieses Jahres und für das folgende Kalenderjahr die Steuer des Gründungsjahres (hochgerechnet auf 12 Monate) maßgebend. Überschreitet die ermittelte Steuer nicht den Betrag von 7.500 € sind Voranmeldungen vierteljährlich abzugeben. Eine Befreiung von der Abgabe ist in den ersten zwei Jahren nicht zulässig.

Wird für das Gründungsjahr eine Jahreserstattung über 7.500 € erwartet, kann beantragt werden, die Voranmeldungen monatlich statt vierteljährlich abzugeben. Der Antrag ist im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung in der Zeile 126 zu stellen und bindet den Unternehmer für dieses Kalenderjahr.

Wann müssen die Voranmeldungen abgegeben werden (Abgabetermin)?

Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. Tag nach Ablauf des Abgabezeitraums übermittelt werden, also z. B. für Januar bis zum 10. Februar oder für das erste Quartal am 10. April.

Auf Antrag kann eine Dauerfristverlängerung gewährt werden. Damit wird die Frist zur Abgabe um einen Monat verlängert.

Wann muss gezahlt werden?

Die Zahlung muss ebenso wie die Voranmeldung am 10. des Folgemonats eingehen. Das heißt, die Umsatzsteuerzahlung für den Januar muss am 10. Februar beim Finanzamt eingehen. Wir empfehlen zur Vereinfachung eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Welche Unterlagen müssen der Voranmeldung beigelegt werden?

Bei der erstmaligen Voranmeldung reichen Sie bitte eine Kopie der Rechnung der Photovoltaikanlage mit ein. Ebenso ist der Vertrag über die Stromspeisung, soweit ein Vertrag mit dem Netzbetreiber abgeschlossen wurde, einzureichen.

Welche Verpflichtungen bestehen noch?

Weiterhin verlangt das Finanzamt noch eine Umsatzsteuerjahreserklärung von Ihnen. In der Jahreserklärung müssen alle in dem entsprechenden Jahr erhaltenen Vergütungen und alle gezahlten Vorsteuern noch einmal in der Summe aufgeführt werden. Die geleisteten Vorauszahlungen werden angerechnet. Am Ende ergibt sich dann der Erstattungsanspruch oder die Abschlusszahlung für das Kalenderjahr. Die Abschlusszahlung muss einen Monat nach Abgabe der Erklärung an das Finanzamt gezahlt werden.

Wann müssen die Einnahmen erklärt werden?

Hier gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Sollversteuerung oder auch Versteuerung nach vereinbarten Entgelten:

Die Sollversteuerung ist der Normalfall. Die Umsätze sind in dem Voranmeldungszeitraum zu erklären, in dem die Leistung erbracht wurde, also in dem Monat, in dem Sie den Strom eingespeist haben. So kommt es vor, dass Sie bei nachschüssiger Zahlung die Umsatzsteuer an das Finanzamt vorstrecken müssen.

2. Istversteuerung oder auch Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten:

Auf Antrag kann das Finanzamt Ihnen genehmigen, die Umsätze nach vereinnahmten Entgelten zu versteuern. Somit müssen Sie die Umsätze erst versteuern, wenn das Geld auch tatsächlich auf Ihrem Konto eingegangen ist.

Wann darf die Vorsteuer abgezogen werden?

Der Vorsteuerabzug kann entweder bei Zahlung von Anzahlungen oder bei Erhalt der Leistung (z. B. Lieferung der Anlage) entstehen. Die zweite wichtige Voraussetzung ist das Vorliegen einer Rechnung. Ohne Rechnung erhalten Sie keine Vorsteuer. Dies gilt auch für etwaige Anzahlungen. Die Rechnung muss die folgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Merkmale enthalten:

- Name und Anschrift des Leistungsgebers (Lieferant oder Dienstleister)
- Name und Anschrift des Leistungsempfängers (das sind Sie als Unternehmer)
- Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer des Leistungsgebers
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- fortlaufende Nummer der Rechnung zur Identifikation der Rechnung
- Menge und Art des gelieferten Gegenstandes bzw. der Dienstleistung (z. B. Wartung, Reparatur)
- Zeitpunkt der Leistung
- Entgelt, also Nettopreis, aufgeschlüsselt nach Steuersätzen und Steuerbefreiungen, sowie vereinbarte Kaufpreisminderungen (z. B. Skonto)
- Steuersatz und Steuerbetrag
- Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht der Rechnung

Wann ist eine Gewerbeanmeldung bei der Gemeinde erforderlich?

Bei Kleinanlagen bis 30 qm Solarfläche ist grundsätzlich keine Gewerbeanmeldung bei den Kommunen erforderlich.